



Paragraphen & Mehr

Nummer 40 / 2023

Erben will gelernt sein

Unter Erbrecht versteht man alle jene Rechtsfolgen, die sich beim Tod eines Menschen ergeben. Nahe Angehörige wie Kinder (auch Enkelkinder und Urenkel) sowie Ehepartner und – falls der Verstorbene keine Kinder hatte – seine Eltern erben aufgrund des Gesetzes (gesetzliche Erbfolge). Man kann aber auch aufgrund eines Testaments zum Erben werden. In diesem Fall ist zu berücksichtigen, dass bestimmten Personen ein sogenannter Pflichtteil zusteht. Pflichtteilsberechtigte können nur gesetzliche Erben sein. Grundsätzlich können alle Vermögenswerte des Verstorbenen (z.B. Liegenschaften samt Häusern, Fahrzeuge, Sparguthaben, Schmuck, Forderungen gegen andere Personen, diverse Rechte wie z.B. Patentrechte usw.) und auch Schulden vererbt werden. Rein persönliche Rechte (z.B. persönliche Dienstbarkeiten, Wohnrecht, Gewerbeberechtigung, Unterhaltsansprüche oder Ähnliches) sind hingegen nicht vererbbar.

Wie wird man Erbe?

Ist man zum Erbe berufen (entweder gesetzlich oder aus einer letztwilligen Verfügung), kann man das Erbe antreten oder ausschlagen. Es ist außerdem möglich, eine bedingte oder eine unbedingte Erbtrittserklärung abzugeben. Im Falle einer bedingten Erbserklärung haftet man für allfällige Schulden des Verstorbenen nur bis zur Höhe des Erbes. Es gehen aber trotzdem alle Rechte und Pflichten des Verstorbenen auf den oder die Erben über. Im Falle einer bedingten Erbserklärung muss eine genaue Inventarisierung des Erbes gemacht werden, um den Wert der Verlassenschaft feststellen zu können. Bei einer unbedingten Erbserklärung tritt man hingegen ohne jede Beschränkung in



Wer eine Erbschaft antritt, muss einige rechtliche Vorgaben beachten.

sämtliche Rechte und Pflichten des Verstorbenen ein. Man haftet also für allfällige Schulden des Verstorbenen auch mit dem eigenen Vermögen.

Seit der letzten Erbrechtsreform steht einem nahestehenden Menschen, welcher die verstorbene Person in den letzten drei Jahren vor deren Tod mindestens sechs Monate unentgeltlich gepflegt hat, ein sogenanntes Pflegevermächtnis zu. Der Anspruch aus diesem Vermächtnis richtet sich gegen die Erben.

Verlassenschaftsverfahren

Mit Zustimmung aller Erben kann das Verlassenschaftsverfahren anstatt vom bestellten Notar auch von einem Rechtsanwalt schriftlich abgewickelt werden. Dies erspart Erben, welche nicht vor Ort sind, oft eine beschwerliche Anreise. Die Rechtsanwälte Piccolruaz & Müller vertreten seit vielen Jahren Klienten bei der Durchsetzung ihrer Rechte im Zusammenhang mit Verlassenschaften sowohl bei Gericht als auch bei der außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten. Wir widmen uns zudem der Errichtung von Testamenten, Schenkungsverträgen auf den Todesfall, Erbverträgen, Patientenverfügungen und Vorsorgevollmachten. ■

■ Editorial

Schwerpunkte unseres Newsletters sind diesmal spezielle erbrechtliche Fragen, die immer wieder Anlass für Diskussionen, manchmal sogar zu Auseinandersetzungen unter Betroffenen Anlass geben. Wir haben versucht, die verschiedenen Arten darzustellen, die einen Erbanspruch begründen können.

Wir haben uns bemüht, möglichst allgemein verständlich zu erklären, wie Schenkungen zu Lebzeiten bei eben diesen verschiedenen Erbansprüchen (Pflichtteilsansprüchen) anzurechnen sind. Um Benachteiligungen naher Angehöriger zu verhindern, hat der Gesetzgeber nämlich komplizierte Regelungen getroffen. Diese führen dazu, dass für Laien nur schwer durchschaubare Zu- und Anrechnungen erforderlich sein können, die ohne professionelle Hilfe kaum zu bewältigen sind.

Über die Frage, inwieweit eine Photovoltaikanlage eine rechtswidrige Beeinträchtigung eines Nachbargrundstückes darstellen kann, haben wir einen Prozess geführt. Wir informieren Sie über das Urteil.

Abgerundet haben wir unseren Newsletter mit fachkundigen Informationen zu Detailfragen im GmbH-Recht und zum Internethandel.

Dr. Stefan Müller



Pflichtteilsberechtigte wie etwa Kinder können immer verlangen, dass Schenkungen, die der Verstorbene zu Lebzeiten gemacht hat, auf das Erbe angerechnet werden.

Dr. Petra Piccolruaz



■ Nur im Firmenbuch eingetragene Gesellschafter sind stimmberechtigt

Zur Stimmabgabe in der Generalversammlung einer GmbH sind nur jene Gesellschafter berechtigt, die im Firmenbuch eingetragen sind.

Wurde ein GmbH-Anteil abgetreten, der neue Gesellschafter aber noch nicht im Firmenbuch registriert, hat der neue Gesellschafter noch kein Stimmrecht auf der Generalversammlung.

Selbst eine am Tag der Beschlussfassung erfolgte Abtretung reicht für sich alleine nicht aus, um eine Stimmberechtigung zu bewirken. Bei einer offenen Treuhandschaft (das heißt, dass die Treuhandschaft nicht geheim ist, kann nur der Treuhänder und nicht der Treugeber das Stimmrecht ausüben. Stimmt also jemand ab, der nicht im Firmenbuch eingetragen ist, aber vielleicht schon durch den Abtretungsvertrag Anteile übernommen hat, liegt nach Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs ein Scheinbeschluss vor, der keine Rechtswirksamkeit entfaltet (5 Ob 98/22f).

Tipp: Es gibt einen Weg

Wird ein GmbH-Anteil abgetreten und soll der Erwerber bereits vor seiner Registrierung im Firmenbuch bei Gesellschafterbeschlüssen abstimmen können, muss er sich vom abtretenden Gesellschafter eine Stimmrechtsvollmacht bis zur Eintragung im Firmenbuch ausstellen lassen.

Dr. Stefan Müller

Schenkungen zu Lebzeiten

Um zu verhindern, dass es ungewollt zu Ungerechtigkeiten unter Geschwistern oder zur Missachtung der erbrechtlichen Regelungen zum Pflichtteil kommt, kennt das österreichische Erbrecht das Instrument der Schenkungsanrechnung. Dabei wird zwischen der Anrechnung auf den Erbteil und der Hinzu- und Anrechnung auf den Pflichtteil unterschieden:

Eine Anrechnung bedeutet, dass die zu Lebzeiten erfolgte Schenkung der Verlassenschaft rechnerisch hinzugezählt wird und dem Geschenknehmer die Schenkung von seinem Anteil an der Verlassenschaft abgezogen wird.

Im Zuge der Erbanrechnung muss der Beschenkte Geschenke nie zurückzahlen. Geht es aber um die Hinzu- und Anrechnung auf den Pflichtteil, kann der Geschenknehmer zur Deckung des Fehlbetrages herangezogen werden und hat unter Umständen eine Zahlung an den Pflichtteilsberechtigten zu leisten.

Das alles kann, besonders wenn Liegenschaften oder Wertgegenstände zuerst bewertet werden müssen, zu komplizierten Berechnungen führen. Daher unser dringender Rat: Ziehen Sie einen fachkundigen Berater bei, wenn eine solche Schenkungsanrechnung bevorsteht!

Ausschluss von der Hinzu- und Anrechnung

Im Testament kann der Erblasser festsetzen, ob und wenn ja welche Schenkungen (betreffend dem Erbrecht) an- und hinzugerechnet werden müssen. Er kann jedoch eine Hinzu- und Anrechnung bezüglich dem Pflichtteil nicht ausschließen. Diese kann letztendlich von jedem Pflichtteilsberechtigten unbefristet eingefordert werden.

Zu- und Anrechnung auf den Pflichtteil

Führen Schenkungen zu Lebzeiten dazu, dass der Pflichtteil eines Berechtigten verkürzt wird, kann dieser die Hinzu- und Anrechnung von Schenkungen fordern.

Bei der Hinzurechnung wird zunächst die Bemessungsgrundlage der Verlassenschaft um den Wert der Schenkung erhöht und dann daraus der Pflichtteil errechnet. Die Schenkungen sind beim Beschenkten dann in Abzug zu bringen. Auch in solchen Fällen kann die Situation schnell unübersichtlich werden und qualifizierter Rat von Nöten sein.

Welche Schenkungen werden berücksichtigt?

Zuwendungen aus den Einkünften des Erblassers, die das Stammkapital nicht schmälern, sowie Schenkungen zu gemeinnützigen Zwecken oder aus sittlicher Pflicht sind ausgenommen und daher nicht Gegenstand der Anrechnung. Wurden Menschen beschenkt, die nicht pflichtteilsberechtigt sind, werden die Schenkungen nur angerechnet, wenn der Erblasser innerhalb von zwei Jahren nach der Schenkung verstirbt. Erfolgt die Schenkung an pflichtteilsberechtigte Erben, können die anderen Pflichtteilsberechtigten unbefristet die Schenkungsanrechnung verlangen.

Der ganze Komplex „Schenkungsanrechnung“ ist sehr kompliziert. Ohne fachliche Beratung sollte man deshalb in dieser Hinsicht keinerlei Entscheidungen treffen.



Geschenke werden unter Umständen auf das Erbe angerechnet.



Wer baut, muss immer auch bedenken, welche Auswirkungen sein Vorhaben auf die Nachbargrundstücke haben könnte. Deren Nutzung darf nicht über dem zumutbaren, ortsüblichen Maß beeinträchtigt werden.
Mag. Patrick Piccolruaz



©ingimage

Die Auswirkungen von PV-Anlagen auf die Nachbarn sind nicht zu unterschätzen.

Blendwirkung von PV-Anlagen

Photovoltaikanlagen sind eine Investition in die Zukunft. Bei der Planung sollten allerdings auch rechtliche Aspekte beachtet werden. So ist etwa unbedingt zu prüfen, ob die Errichtung der Anlage Auswirkungen auf das Nachbargrundstück hat. Ein aktueller Fall aus unserer Kanzlei:

Nachbarn können iSd § 364 ABGB Immissionen, die sich auf ihr Grundstück auswirken, untersagen. Als Nachbarn gelten in diesen Fällen alle Eigentümer, die von den Maßnahmen betroffen sind – also allenfalls auch die Besitzer entfernterer Grundstücke. In unserem Fall wurde die Photovoltaikanlage im Juni 2016 montiert, zwei Jahre später folgte die Unterlassungsklage des Nachbarn wegen deren Blendwirkung. In der Annahme, eine hochmoderne, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Photovoltaikanlage geliefert bekommen zu haben, hielt der Beklagte die Vorwürfe für unbegründet. Er hatte extra verdunkelte und reflexionsarme Panelelemente gewählt, die den größten Blendschutz versprachen.

Im Rahmen des Zivilverfahrens kam der Sachverständige aber zum Ergebnis, dass im Schlaf- und im Kinderzimmer des Nachbarn spiegelnde Blendungen von mehr als 60 Minuten pro Tag und 60 Stunden pro Jahr vorlagen. Sind die Richtwerte unterschritten, geht der Gesetzgeber davon aus, dass es für betroffene Menschen zumutbar ist, sich vor der Blendung etwa durch blickdichte Abschirmungen oder Wegsehen zu

schützen. In unserem Fall betrug die Immissionsdauer aber das Doppelte des Zumutbaren und wurde im Sinne der Richtlinie OVE R11-3 als gesundheitsgefährdend eingestuft. Der Beklagte musste den Großteil der Photovoltaikanlage entfernen. Sie war danach nicht mehr funktionstüchtig.

Sorgfaltspflicht der Unternehmer

Es stellte sich nun die Frage, ob diese Problematik bei der Planung und Montage der Anlage bereits erkennbar und vermeidbar gewesen wäre. In diesem Zusammenhang wurde dem Installateur, der die Anlage errichtet hatte, vorgeworfen, die (vor) vertraglichen Aufklärungs-, Schutz- und Sorgfaltspflichten verletzt zu haben. Der Installateur hielt zwar dagegen, dass die erwähnte Richtlinie erst Monate nach der Errichtung der Anlage in Kraft getreten sei. Auch hätte er keinen Auftrag gehabt, unzulässige Lichtemissionen auf das Nachbargrundstück zu prüfen. Diesen Argumenten sind die Gerichte aber nicht gefolgt. Die Richter führten aus, dass die Richtlinie nur den Stand der Technik wiedergegeben habe und dieser Stand der Technik auch schon Monate zuvor vorhanden gewesen wäre. Darüber hinaus sei es immer Aufgabe eines Unternehmers, seinen Kunden, der in der Regel Laie ist, vor möglichen Auswirkungen und schädlichen Folgen zu warnen. Der Installateur musste deshalb Schadenersatz für die nunmehr unbrauchbare Anlage leisten. ■

■ Haftung des Geschäftsführers bei Weisungen

Oberstes Organ einer GmbH ist die Gesellschafterversammlung. Sie kann durch Weisung an den Geschäftsführer unmittelbar in die Geschäftsführung eingreifen.

Geschäftsführer müssen solche Weisungen befolgen. Sie haften laut Oberstem Gerichtshof jedoch nicht für den Schaden, wenn alle Gesellschafter einer Handlung zugestimmt haben, welche der GmbH geschadet hat. Voraussetzung für eine Weisung ist ein Gesellschafterbeschluss, bloß konkludente Zustimmung oder Genehmigung der Geschäfte durch die Gesellschafter reicht aber ebenfalls aus.

Anders sieht das aus, wenn die Weisung rechtswidrig ist. Dann darf der Geschäftsführer die Weisung gar nicht beachten. Er kann sonst sogar persönlich zum Schadenersatz herangezogen werden, weil er das rechtswidrige Verhalten – oft sind dies Verstöße gegen Gläubigerschutzbestimmungen oder Kapitalerhaltungsvorschriften – hätte bekämpfen müssen (können).

Das GmbH-Gesetz sieht vor, dass ein Geschäftsführer nicht vom Schadenersatz durch die Generalversammlung befreit werden kann, wenn der Schadenersatz zur Befriedigung der Gläubiger erforderlich ist. Der Geschäftsführer hätte die rechtswidrige Weisung nicht realisieren dürfen und haftet deshalb für den Schaden.

Dr. Stefan Müller

Dr. Stefan Müller

Dr. Petra Piccolruaz

Mag. Patrick Piccolruaz

Rechtsanwälte PICCOLRUAZ & MÜLLER



A-6700 Bludenz · Werdenbergerstraße 38 · Tel. 0043 (0)5552 62286-0 · Fax DW 18

www.pm-anwaelte.at · office@pm-anwaelte.at



■ Gerichtsstandsvereinbarung in elektronisch abrufbaren AGB

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat kürzlich entschieden, dass eine Gerichtsstandsklausel auch dann wirksam ist, wenn sie in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten ist – auch wenn diese AGBs nur im Internet abrufbar sind.

Voraussetzung dafür ist ein schriftlich abgeschlossener und von beiden Seiten unterzeichneter Vertrag, der ausdrücklich auf die AGB hinweist und durch Angabe eines Hyperlinks zu einer Webseite führt, über die es möglich ist, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Kenntnis zu nehmen, diese herunterzuladen und auszudrucken.

Die Partei, für die diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen laut Vertrag gelten, muss jedoch auf der Webseite nicht dazu aufgefordert worden sein, die AGB durch Anklicken eines Feldes zu akzeptieren. ■

Einberufung der Generalversammlung

Nach dem Gesetz ist die Generalversammlung einer GmbH von einem Geschäftsführer einzuberufen. In Ausnahmefällen gibt es aber ein Selbsthilferecht für Gesellschafter – wenn die Geschäftsführung dem Verlangen auf Einberufung nach 14 Tagen noch immer nicht nachgekommen ist.

Zudem kann der Gesellschaftsvertrag vorsehen, dass ein Gesellschafter die Generalversammlung direkt einberufen kann. Empfehlenswert ist eine solche Regelung im Gesellschaftsvertrag für den Fall, dass ein Geschäftsführer zu bestellen ist.

Eigenmächtige Selbsteinberufung

Wenn der Gesellschaftsvertrag ein solches Recht nicht einräumt und ein Gesellschafter trotzdem eine Generalversammlung selbst einberuft, stellt sich die Frage, ob eine solche Generalversammlung überhaupt rechtmäßig Beschlüsse fassen kann und ob die übrigen Gesellschafter überhaupt hingehen sollen.

Laut einer Entscheidung des Obersten Gerichtshofes (6 Ob 168/20d) sind Beschlüsse, die in einer so einberufenen Generalversammlung ergehen, nicht grundsätzlich unwirksam (nichtig). Wird die Generalversammlung nicht durch

den Geschäftsführer, sondern durch einen Mehrheitsgesellschafter einberufen, sind die in der Folge gefassten Beschlüsse demnach lediglich anfechtbar. Das bedeutet, dass die gefassten Beschlüsse zunächst wirksam sind. Wer sich damit nicht zufrieden gibt, muss diese innerhalb der vom Gesetz vorgesehenen Beschlussanfechtungsfrist bei Gericht anfechten.

Anwesenheitserfordernis

Die Krux an der Sache ist aber Folgendes: Nur ein Gesellschafter, der in der Generalversammlung gegen die Beschlussfassung einen protokollierten „Widerspruch“ erhoben hat, kann einen Gesellschafterbeschluss anfechten – es sei denn, im Gesellschaftsvertrag ist dies ausdrücklich anders vereinbart. Wenn ein Gesellschafter nicht bei der Generalversammlung dabei ist, kann er keinen Widerspruch erklären und verliert daher sein Anfechtungsrecht.

Das führt zu einer kuriosen Situation: Obwohl Gesellschafter eigentlich keine Generalversammlung einberufen können, sind die übrigen Gesellschafter doch gezwungen, auch einer solch fehlerhaften Einberufung Folge zu leisten. Wer nämlich nicht hingeht, kann nachher auch keinen Beschluss anfechten.

Dr. Stefan Müller

Wenn Sie unseren Newsletter „Paragraphen & Mehr“ nicht mehr erhalten wollen, können Sie sich jederzeit per E-Mail an office@pm-anwaelte.at abmelden.



Für Rechtsauskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung, Tel. 0043 (0)5552 / 62286-0